

Hunden ein Glied vom vordersten Fuße absetzen lassen, oder denenselben einen Klöppel fünf Viertel der Ellen lang anhangen, selbige innen behalten, und außerhalb ihrer Behausung und Säunen nicht ledig laufen lassen sollen, dem dennoch zuwider gelebt wird, so werden die hierüber ergangene Verordnungen, und inhibiciones dergestalt hiemit wiederhohlet und erneuert, daß ein jeder, so oft er hierin ungehorsam und widersässig sich bezeigen, und dessen Hund ohne abgesetztem Glied oder ledig besunden und ergriffen werden sollte, drey Goldgülden Straff ohnmachtlich büßen solle.

Wie dan ungleichen die Fleischhauere und Schäffere bei Straff nach Ermäßigung gewarnet werden, daß ihre Hunde in den Wildbahnen und Geheegten nicht ledig lauffen lassen, sondern an Stricken und Ketten leiten und führen sollen.

Was denn ferner die Niederfällung des hohen Wilds, außerhalb Unseren Geheegten und Wildbahnen betrifft, da vernehmen wir mit sonderbarer ungnädigster Befremdung einen großen Mißbrauch, indem sogar die saugende und tragende Thiere eine zeithero nicht verschonet seyn;

Wann aber der Jägerey-Ordnung solches zumalen zuwider, und also das grobe Wild zu Unserer sowohl als anderer, denen die grobe Jagt gestanden wird, großen Schaden und Verrückung der Gerechtigkeit bald verübt werden kann; So befehlen Wir hiemit Unsern Förstern, Jägern, Berghütern, Schützen und jedermänniglich, daß keiner von Ostern an zu rechnen bis Jacobi ohne Unsere sonderbare specielle Erlaubniß, Keinem ein Stück Wildt, als Hirsche, Rehe, oder Schweine, bey Vermeidung höchster Ungnade, fällen solle, und versehen Uns auch Gnädigst, daß diejenige, welchen die grobe Jagt von alters her und ohnstreitig gestanden wird, der gemeinen, und dieser Jägerey-Ordnung, noch selbst, noch durch ihrige wiederleben, sondern derselben sich allerdings conform halten werden.

Und als überdies zu Unserem höchsten Mißfallen vernehmen, daß Unsere adelichen Landsassen und Eingeseffene unterm Angeben ihrer Hofesathen und berechtigten Dertern das grobe Wild ohne Unterschied niederzufällen sich gelüsten lassen, Wir aber in keine Wege denselben oder denjenigen, so etwa die kleine Jagt zukömmt oder gebrauchen, zugeben können, daß bey solchem Vorwand dem groben Wild oder selbst, oder durch die ihrige nachgehen und niederschleifen, noch weniger auf solche weise zu gefatten gemeint seyen, daß dadurch der Groben Jagt sich anmassen und allgemach eine solche Gerechtigkeit daraus sich thätlich zueigenen, absonderlich, da diese Thätlichkeit und Neuerungen den gemeinen Rechten, der benachbarten, und Unserer Landdwohnheiten, sonsten insgemein der Jägerey-Ordnung allerdings zuwider laufen; So wollen und gebieten Wir hiemit gnädigst, daß ein jeder von Unsern Adelichen und Unadelichen respective Landsassen, Eingeseffenen und Unterthanen sich in den Schranken seiner Jagens-Gerechtigkeit halte, sonderlich aber der Niederfällung des groben Wilds unter solchen und dergleichen Praetexten sich äußern und mäßigen, widrigen falls gewärtigen solle, daß wider den oder diejenigen Uebertretere fiscaliter und dem Befinden nach schärfster verfahren werde; Es wird dennoch allen und jeden Unsern Eingeseffenen und Unterthanen hiemit nicht verwehret sondern vorbehalten,

daß sie das aus den Geheegten abstreifendes grobes Wild in ihren Hofesathen, Felbern, Kämpen, und wo sie sonst zu jagen berechtigt, oder wann dadurch in ihren Wiesen und Kornfrüchten Schaden leiden würden, abzuschützen und zuschrecken.

Damit dann auch Unsere Eingeseffenen und Unterthanen durch die Amtsjagten, welche Uns als zeitlichen Landesfürsten in den Kämtern zustehen, nicht verderben, oder deswegen mit der Verpflegung nicht übernommen oder beschweret werden, so ist auch endlich Unser gnädigster Wille und Meinung, daß keiner von Unseren Beamten oder Bedienten, ohne dießfalls von Uns erhaltenen Specialbefehl, sothaner Amtsjagten oder Fischereyen sich unternehmen, sondern derselben sich bey Vermeidung der Ungnade enthalten solle, massen, da dieselbe zu beziehen für nöthig erachtet werden mögte, Wir dießfalls gnädigsten Befehl und Ordere darüber ergehen lassen werden: Ist daß nun diese Unsere Verordnung männiglich besser kund gemacht werde, und ein jeder sich für Schaden hüten möge, soll dieselbe öffentlich vom Canzel publicirt und, wo sich gebührt, zur Nachricht angeschlagen werden. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Bonn, den 12. Junii 1685.

(L. S.)

Maximilian Henrich.

Nr. 11.

Jagd-Edict vom 23. August 1689.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich Christian Bischof zu Münster zc. fügen allen und jeden zc. (nun folgt das Jagd-Edict Maximilian Henrichs vom 12. Jun. 1685. wörtlich bis zum Schluß.)

Gegeben in unserer Residenz St. Ludgersburg den 23. August 1689.

(L. S.)

Friederich Christian.

Nr. 12.

Jagd-Edict vom 23. Mai 1691.

Demnach Ihre hochfürstl. Gnaden zu Münster zc. unser gnädigster Herr in der That verspühren müssen, und bei jüngster Versammlung deren Landständen auf gemeinem Landtag vorkommen, was massen die in

Westphälisches Prov. Recht.